

Krankenhausverwaltung und -betrieb

- 269 Datenübermittlung nach § 21 KHEntG
- 270 Keine neuen Versionen des OPS-301 SGB V sowie des bundesweiten Entgeltkatalogs für Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 17 Abs. 2 a KHG zum 1. Januar 2003
- 271 Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes
- 272 Externe Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V
- 273 Datenübermittlung nach § 301 SGB V
Nachtrag in Anpassung an KHEntG und KFPV
Schreiben der AOK Rheinland
- 274 Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung (AEB)
- 275 Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine
- 276 Medizinprodukte
Pflege-/Krankenbetten
- 277 Deutsches Krankenhausverzeichnis – DKV
Beta-Version
Weiterleitung L4-/L5-Daten
- 278 Arbeitsschutz
Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der
Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der
Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung
bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- 279 Strahlenschutzverordnung vom 1. August 2001
Übergangsvorschriften zur Aktualisierung der Fachkunde für Strahlenschutz für Strahlenschutzbeauftragte

Europäisches/Internationales Krankenhauswesen

- 280 DKG-Brüssel-Info September 2002

Veranstaltungen/Literaturhinweise

- 281 Broschüre „Das Krankenhaus als Anbieter von Leistungen in der integrierten Versorgung nach § 140 a bis h SGB V – Materialiensammlung“ in 2. geänderter Auflage erschienen
- 282 Deutsches Krankenhausinstitut, DKI
Seminarprogramm Januar/Februar 2003
- 283 Haus der Technik e.V.
Strahlenschutzkurse
- 284 Kliniken Maria Hilf GmbH
Akademisches Lehrkrankenhaus der RTHW Aachen,
Mönchengladbach
Strahlenschutzkurse

* Nur die mit einem * gekennzeichneten Urteile bzw. andere Quellen können bei Bedarf in vollem Wortlaut bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Krankenhauspolitik

253 Nullrunde für Krankenhäuser – Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG)

Am 15. November 2002 sind im Bundestag mit der Stimmenmehrheit von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen die Gesetzentwürfe zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung verabschiedet worden. Mit diesem Vorschaltgesetz sollen die Krankenkassen kurzfristig um 3,4 Milliarden Euro entlastet werden. Ein Bestandteil des Gesetzes ist ein Nullrunde für Krankenhäuser, Ärzte und Zahnärzte. Allein hierdurch soll ein Einsparvolumen von 700 Millionen Euro erzielt werden.

Mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz soll die nach § 71 SGB V vorgesehene Anpassung der Vergütung um die vom BMG bekannt gegebene Veränderungsrate für das Jahr 2003 ausgesetzt werden. Das bedeutet eine Nullrunde für die Leistungsbereiche anstelle der Grundlohnanpassung in Höhe von 0,81 Prozent (West) und 2,09 Prozent (Ost). Dies findet keine Anwendung auf Krankenhäuser, die nach § 17 b Absatz 4 KHG bereits ihre Mitwirkung am Optionsmodell erklärt haben. Ausgenommen sind hiervon ferner lediglich Vergütungen im Rahmen von Strukturverträgen nach § 73 a SGB V sowie für die Vereinbarung des Gesamtbetrages, der Höhe der bisherigen Fallpauschalen und Sonderentgelte und der BAT Berichtigungsrate nach § 6 Bundespflegesatzverordnung. Ebenfalls Ausnahmetatbestände sind zusätzliche Leistungen auf Grund des Abschlusses eines Vertrages zur Durchführung eines Disease-Management-Programms nach § 137 g Absatz 1 SGB V.

Das von der Bundesregierung eingeleitete Gesetzgebungsverfahren stand von Beginn an unter hohem Zeitdruck. Es sollte sichergestellt werden, dass das Gesetz tatsächlich Anfang 2003 in Kraft treten kann. Am 30. Oktober 2002 wurden die Vorschläge in der SPD-Fraktion beraten und entsprechende Entwürfe zu einem Vorschaltgesetz am 1. November 2002 vorgelegt. Nach ersten Verhandlungen eines Gesetzentwurfs durch die Koalitionspartner SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen am 5. November 2002 fand bereits am 8. November 2002 die erste Lesung im Bundestag statt.

Nach der Anhörung von Verbänden und Sachverständigen am 12. November 2002 hat der Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung die Entwürfe des Beitragssatzsicherungsgesetzes (BSSichG) sowie des 12. SGB V-Änderungsgesetzes (12. SGB V-ÄndG) nur einen Tag später abschließend beraten. Die im Rahmen der Ausschussberatungen eingebrachten Änderungen, die im Gesetz berücksichtigt wurden, betreffen neben dem Arzneimittelsektor den Krankenhausbereich. Relevant sind hier folgenden Punkte:

- In Artikel 5 des BSSichG findet sich nun eine Klarstellung, dass die Ausnahmeregelung von der Nullrunde nur für Krankenhäuser gilt, die 2003 auch tatsächlich nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen.
- Das 12. SGB V-ÄndG beinhaltet in Art. 1 a nun auch eine Änderung des § 17 b Abs. 4 KHG. Demnach wird die Entscheidungsfrist zur Einführung des neuen DRG-Vergütungssystems in Jahr 2003 bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.
- Mit einem neuen Artikel 1 b wird durch Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 4 des KHEntG zudem klargestellt, dass der zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen vorgesehene Betrag in Höhe von 100 Mio. € auch für Krankenhäuser zur Verfügung steht, die das DRG-System bereits 2003 einführen. Dies gilt ebenfalls für die Regelungen zur Finanzierung der Instandhaltungspauschale.

Das BSSichG ist zustimmungsfrei und kann daher vom Bundesrat nicht aufgehalten werden. Das 12. SGB V-ÄndG ist demgegenüber zustimmungspflichtig. In seiner Sitzung am 29. November 2002 hat der Bundesrat beide Vorschaltgesetze an den Vermittlungsausschuss verwiesen.